

# Welterbestadt Quedlinburg Ortschaft Bad Suderode Der Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: BV-ORBS/001/24**

öffentlich

**Wahl des Ortsbürgermeisters/ der Ortsbürgermeisterin der Ortschaft  
Bad Suderode für die Wahlperiode 2024 - 2029**

Erstellungsdatum: 18.06.2024
------------------------------

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	
09.07.2024	Ortschaftsrat Bad Suderode	Entscheidung

**Beschluss:**

Der Ortschaftsrat Bad Suderode wählt gem. § 85 KVG LSA

Herrn / Frau .....

zum Ortsbürgermeister / zur Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Bad Suderode für die Dauer der Kommunalwahlperiode des Ortschaftsrates 2024 bis 2029.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Achilles, Dana	<i>gez. D. Achilles</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.4 Kommunales	<i>gez. Meirich</i> 20.06.2024
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	<i>gez. M. Busch</i> 20.06.24
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i> 20.06.24

### **Sachverhalt:**

Mit Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates Bad Suderode 2019-2024 am 30.06.2024 endet auch die Amtszeit des bisherigen Ortsbürgermeisters.

In der ersten Sitzung der neuen Wahlperiode wählt der Ortschaftsrat gem. § 85 Abs. 1 KVG LSA aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode 2024 -2029 den Ortsbürgermeister/ die Ortsbürgermeisterin.

Die Amtszeit des Ortsbürgermeisters beginnt mit seiner Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit und endet mit der Amtszeit des Ortschaftsrates. Bis zur Ernennung des Ortsbürgermeisters nimmt das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahr.

Der Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Ortsbürgermeisters.

Die Aufgaben und Rechte des Ortsbürgermeisters sind im § 85 KVG LSA geregelt.